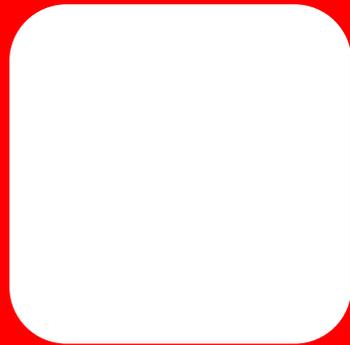
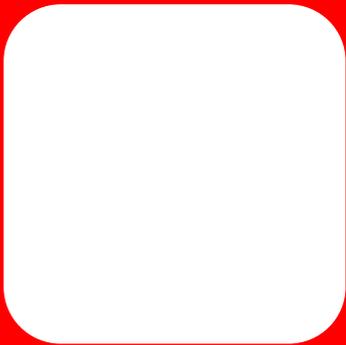
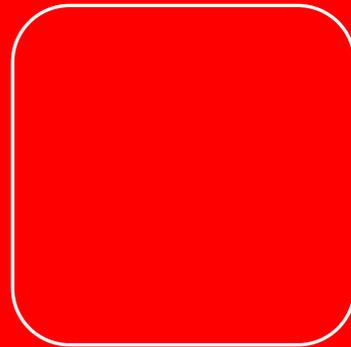
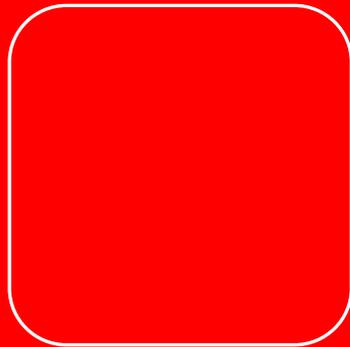
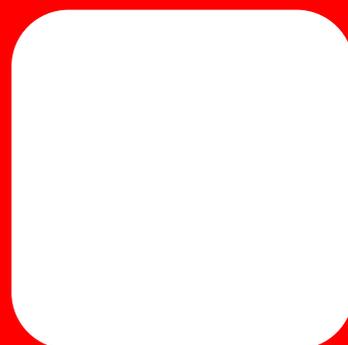
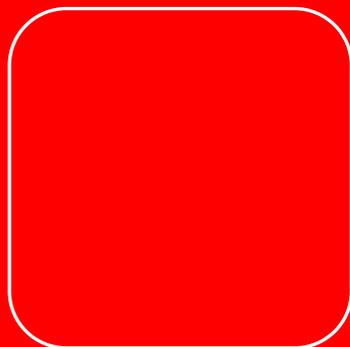
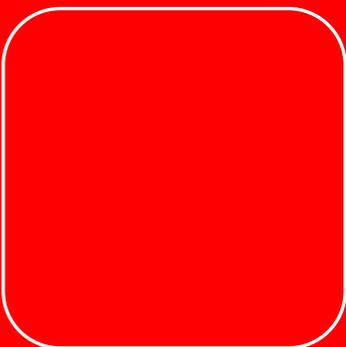


# Merkblatt

## Brand- und Katastrophenschutz



**Transport von  
Kraftstoffen**  
Nr. 07/2014  
SG Brand- und  
Katastrophenschutz



# Transport von Gefahrstoffen (Kraftstoffen) in Landkreisfahrzeugen der Feuerwehren und privaten Hilfsorganisationen

## ALLGEMEINES

Zur Sicherstellung eines ungehinderten Einsatzablaufes ist es notwendig, Kraft- und Schmierstoffe nachzuführen. Dies geschieht ausschließlich mit dem in den Feuerwehren Unterwellenborn-Könitz und Remda stehenden Gerätewagen-Nachschub. Dabei ist jedoch zu beachten.

## FESTLEGUNGEN

Der Transport von Gefahrstoffen (Kraftstoffen) im überörtlichen Einsatz und im Katastropheneinsatz kann nur für die Feuerwehren und anderen Einheiten der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes erfolgen.

Eine Betankung Dritter bedarf der ausdrücklichen Anordnung durch den KBI. Ggf. ist diese bei Bedarf einzuholen.

Der Kraftstofftransport erfolgt prinzipiell nur mit den beiden GW-N der o.a. Standorte.

Die Einsatzleiter sind berechtigt, im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr die GW-N anzufordern. Der Anfordernde trägt hierfür die Kosten. Ausnahmen sind auf Anordnung des KBI möglich.

Die Menge der aufgenommenen (mit Beleg) und ausgegebenen Kraft- und Schmierstoffe ist seitens der Feuerwehren Unterwellenborn-Könitz und Remda zu dokumentieren und nach jedem Einsatz an den KBI zu senden.

Die Transporte erfolgen in speziell dafür bereit gestellten mobilen Tankanlagen, welche im Einsatzfall mit der angeforderten Menge Kraftstoff gefüllt werden. Die Zeit hierfür ist bei Anforderung zu berücksichtigen.

In Remda steht eine 330 l Tankanlage für Benzin zur Verfügung (Bild). Neben dieser werden diverse Öle und Schmiermittel mitgeführt.



In der FF Unterwellenborn-Könitz steht ebenfalls eine mobile Tankanlage. Diese hat jedoch ein Fassungsvermögen von 450 l Dieselkraftstoff (Bild).



Die Menge der zu transportierenden Gefahrstoffe (Kraftstoffe) richtet sich beim gemeinsamen Transport von Diesel und Benzin nach ADR 1.1.3.6. Die Freigrenze darf nicht überschritten werden. Darum werden beide Behälter getrennt voneinander transportiert.

In den Feuerwehren finden hierzu jährlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen statt.

Ein tragbarer Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Pulver muss vorhanden sein.

## **INKRAFTTRETEN**

Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.  
Damit treten die Festlegungen im Schreiben vom 01. Mai 2011 außer Kraft.

Thomzyk  
Kreisbrandinspektor